

14.09.22

Unterrichtung

durch die Europäische Kommission

Stellungnahme der Europäischen Kommission zu dem Beschluss des Bundesrates zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Datengesetz)

C(2022) 6594 final



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 9.9.2022
C(2022) 6594 final

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Datengesetz) (COM(2022) 68 final).

Die Kommission ist erfreut darüber, dass der Bundesrat ihre Auffassung teilt, dass Maßnahmen auf der Ebene der Europäischen Union, wie sie in dem Vorschlag vorgesehen sind, erforderlich sind, um die Datenwirtschaft im europäischen Binnenmarkt weiter auszubauen, und zwar insbesondere durch eine Regulierung des Datenzugangs und der Datennutzung.

Die Kommission räumt den Bedenken des Bundesrates einen hohen Stellenwert ein.

Die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 des Vorschlags für ein Datengesetz werden im Rahmen der interinstitutionellen Verhandlungen noch weiter erörtert und können gegebenenfalls präzisiert werden. Darüber hinaus werden die Übersetzungen des Vorschlags vor seiner Verabschiedung noch von den Rechts- und Sprachsachverständigen überprüft.

Mit dem vorgeschlagenen Datengesetz soll ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen der Bereitstellung von Daten für die Nutzung einerseits und der Bewahrung der Investitionsanreize für Dateninhaber (d. h. in der Regel Hersteller vernetzter Geräte) andererseits hergestellt werden. Daher wird mit dem Vorschlag eine Belastung der Beteiligten, insbesondere der Dateninhaber, so weit wie möglich begrenzt. Deshalb wird beispielsweise auch die Art und Weise, wie Dateninhaber die Daten leicht zugänglich machen sollten, nicht im Einzelnen festgelegt, sodass sie über ein gewisses Maß an Flexibilität verfügen, um über die konkreten Lösungen selbst entscheiden und die dynamische technologische Entwicklung im Laufe der Zeit berücksichtigen zu können.

Den Bestimmungen über Streitbeilegungsstellen liegt die Absicht zugrunde, den Parteien, sofern sie dem zustimmen, ein einfaches, schnelles und außergerichtliches Verfahren zur Beilegung einer Streitigkeit zur Verfügung zu stellen. Diese Streitbeilegungsstellen

*Herrn Bodo RAMELOW
Präsident des Bundesrates
Leipziger Straße 3–4
10117 Berlin (Deutschland)*

würden mit der Zeit eine Wissensbasis in diesem Bereich aufbauen und so die rasche Beilegung von Streitigkeiten – zusätzlich zu den gerichtlichen Verfahren – erleichtern.

Mit den Bestimmungen zur Cloud soll erreicht werden, dass sich ein fairer und wettbewerbsorientierter Cloud-Markt entwickelt. Aus diesem Grund fallen alle Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten in den Anwendungsbereich des Artikels 24 des Vorschlags über Vertragsbedingungen für den Wechsel zwischen Anbietern von Datenverarbeitungsdiensten. Gleichzeitig würde das vorgeschlagene Datengesetz insbesondere kleineren Unternehmen zugutekommen, denn die verbindliche Einführung offener Interoperabilitätsspezifikationen und europäischer Interoperabilitätsnormen für Anbieter bestimmter Datenverarbeitungsdienste (Artikel 26 Absatz 3 des Vorschlags) wäre für kleinere Cloud-Anbieter und neue Marktteilnehmer vorteilhafter als für größere Cloud-Anbieter, die häufig eigene proprietäre Standards anwenden.

Kapitel V des Vorschlags, das die Bereitstellung von Daten für öffentliche Stellen wegen außergewöhnlicher Notwendigkeit betrifft, gilt zwar für alle Arten von Daten, der Schwerpunkt des Rahmens liegt aber auf nicht personenbezogenen Daten. Die Datenverlangen sollten sich soweit wie möglich nur auf nicht personenbezogene Daten beziehen. Ist zur Erfüllung eines Verlangens, einer öffentlichen Stelle Daten bereitzustellen, die Offenlegung personenbezogener Daten erforderlich, so muss der Dateninhaber angemessene Anstrengungen unternehmen, um die Daten zu pseudonymisieren, sofern das Verlangen mit pseudonymisierten Daten erfüllt werden kann. Bei personenbezogenen Daten müsste die öffentliche Stelle jedenfalls die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung sicherstellen.

Die Gespräche zwischen der Kommission und den beiden gesetzgebenden Organen – dem Europäischen Parlament und dem Rat – über den Vorschlag sind im Gange, und die Kommission ist zuversichtlich, dass eine Einigung in naher Zukunft erreicht wird.

Die Kommission hofft, dass die vom Bundesrat angesprochenen Aspekte mit diesen Ausführungen geklärt werden konnten, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Maroš Šefčovič
Vizepräsident

Thierry Breton
Mitglied der Kommission

